

Allgemeine Vorprüfung gemäß §§ 9 u. 7 UVPG zur Feststellung der UVP-Pflicht

Ergebnis der UVP-Einzelfallentscheidung

Im Ergebnis der allgemeinen Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht gemäß § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 i. V. m. § 7 Abs. 1 UVPG stelle ich fest, dass das Vorhaben: **Umbau einer Kompostierungsanlage in ein geschlossenes Verfahren zur Anpassung an den Stand der Technik am Standort Tangerhütte OT Polte (Vorhabenträger: Wiese-Umwelt-Service GmbH)** nicht UVP-pflichtig ist, da es aufgrund einer überschlägigen Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien keine erhebliche nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären. Diese Feststellung erfolgt unter der Maßgabe, dass die vorgesehenen Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen umgesetzt werden.

Diese ergänzte negative UVP-Vorprüfung wird vom UVP-Bereich ab dem 10.06.2022 in das UVP-Portal eingestellt.

Der Entscheidung lagen folgende vom Vorhabenträger eingereichte Unterlagen zu Grunde:

Antragsunterlagen nach BImSchG vom 28.09.2021 einschließlich Ergänzungen vom März 2022 mit folgendem wesentlichen Inhalt:

- technische Darstellung und Beschreibung des Vorhabens -Angaben zur Anlage und zum allgemeinen Betrieb
- Stoffe/ Stoffdaten/ Stoffmengen
- Emissionen/ Immissionen
- Anlagensicherheit/ Arbeitsschutz/ Brandschutz
- Wassergefährdende Stoffe
- Abfälle/ Abwasser
- Angaben zum Unfallrisiko, insbesondere mit Blick auf verwendete Stoffe und Technologien
- Eingriffe in Natur und Landschaft

Darüber hinaus wurde folgende weitere Quelle einbezogen:

- Daten des GIS-Auskunftssystems des Landes Sachsen-Anhalt
- Schreiben des Ingenieurbüros Dr. rer. nat. Uta Steinbruch Umwelt- und Projektmanagement vom 18.05.2022
- E-Mail vom 23.05.2022 vom Referat 407, Frau Dr. Seltmann

Begründung

Gliederung:

1. Beschreibung der relevanten Merkmale des Vorhabens
2. Beschreibung der relevanten Merkmale des Standortes und der Ausgangslage
3. Einordnung des Vorhabens unter die Kriterien der Anlage 1 UVPG
4. Vorgesehene Vermeidungs-, Minderungs-, und Kompensationsmaßnahmen
5. Beschreibung der Umwelteinwirkungen des Vorhabens und Einschätzung deren Nachteiligkeit unter Verwendung der Kriterien der Anlage 3 UVPG

1. Beschreibung der relevanten Merkmale des Vorhabens

Die Wiese-Umwelt-Service GmbH betreibt am Standort Tangerhütte Ortsteil Polte eine offene Kompostierungsanlage zur Kompostierung von Bioabfällen.

Die angelieferten Bioabfälle werden zusammen mit Strukturmaterial in offener Mietenkompostierung in einem ehemaligen Güllesammelbecken (Länge: 175 m, Breite: 80 m) kompostiert, abgesiebt, und zur Verwertung u. a. in der Landwirtschaft abgegeben.

Zur Anlage gehört eine außerhalb des Silos errichtete Lagerfläche für fertigen Kompost.

Die Anlage besitzt gegenwärtig einen Durchsatz von ca. 29.990 t / Jahr.

Gegenstand des Änderungsvorhabens:

Mit nachträglicher Anordnung vom 23.07.2020 (Az.: 402.8.5-44217-15930-M2909-02Bebr/2020) verfügte der Referentenbereich 402d des LVwA die Anpassung der Kompostierungsanlage an den Stand der Technik.

Nach den Vorgaben der TA Luft ist die Kompostierungsanlage nunmehr geschlossen zu betreiben. Zusätzlich soll der Bioabfall vor der Kompostierung von Störstoffen, insbesondere Verunreinigungen mit Plastik befreit werden. Hierzu wird die bestehende Anlage in eine geschlossene Kompostierungsanlage umgebaut. Die Anlage soll auf dem Gelände der jetzigen Fertiglagerfläche sowie angrenzenden Flächen errichtet werden. Hierzu muss ca. 2830 m² Ruderal-Vegetation entfernt werden. Zum Ausgleich des Eingriffs sind durch die Antragstellerin standortnahe Kompensationsmaßnahmen (Entsiegung auf 300 m², Entwicklung eines Feldgehölzes auf einer Gesamtfläche von 5.100 m²) geplant. Die Anlage soll bestehen aus:

- Umsetzung einer bestehenden Anlage zur Störstoffentfrachtung der angelieferten Bioabfälle in die geplante Halle mit Abluftbehandlung)
- Mischung der aufbereiteten Bioabfälle mit Grünschnitt als Strukturmaterial innerhalb einer geschlossenen Halle
- Lager der aussortierten Störstoffe innerhalb der geplanten Halle bis zur Entsorgung
- Wasserauffangbecken für Rotte- und Oberflächenwasser zur Entsorgung
- Fläche für die Annahme, Zwischenlagerung und Vorbereitung des Grünschnitts
- Sechs geschlossene Rotteboxen (BIODEGMA-System)
- Fläche für das Handling des Rottematerials
- die geplante Standortverlagerung der Fahrzeugwaage entfällt.

Die neue Anlage wird eine Gesamtfläche von ca. 9.700 m² einnehmen. Davon müssen ca. 8000 m² asphaltiert werden. Außerhalb der zu befestigenden Fläche soll sich ein Wasserauffangbecken von ca. 10 m Durchmesser für die Fassung des Rotte- und Oberflächenwassers aus den Rotteboxen und den Anlageflächen befinden. Der Fertigkompost soll in dem alten Silo mit etwa 12.400 m² Fläche, welches gegenwärtig noch für die offene Mietenkompostierung verwendet wird, gelagert werden. Zur Verwiegung der durch LKW angelieferten Abfälle wird eine vorhandene Fahrzeugwaage eingesetzt.

Als Ausgangsstoffe zur Kompostierung sollen im Jahr etwa 40.000 t Bioabfall aus Privathaushalten, primär aus dem nördlichen Sachsen-Anhalt und 7000 t Grünschnitt verwendet werden (Inputmenge gesamt: ca. 47.000 t / Jahr). Dies ergibt einen Tagesdurchsatz von ca. 130 t Material. Es sollen der Art nach keine neuen Stoffe als bisher verwendet werden. Die abgeseibten Störstoffe werden in einer Müllverbrennungsanlage verbrannt.

Luft- und Wasserschadstoffe entstehen beim biologischen Kompostierungsprozess nicht. Für den Betrieb der Anlagen werden Maschinen verwendet, bspw. Radlader und LKW, welche insgesamt dem Stand der Technik und Sicherheit entsprechen. Die aktive Arbeitszeit an den Kompostierungsanlagen wird in der Zeit von 7:00 bis 17:00 Montag bis Freitag stattfinden.

2. Beschreibung der relevanten Merkmale des Standortes und der Ausgangslage

Der Betriebsstandort ist insgesamt von Wald umgrenzt und umzäunt. Etwa 500 m südwestlich des Betriebsgeländes verläuft die Landstraße K 1471 Polte-Bittkau, von der auch ein Gemeindegeweg zum Betriebsgelände abgeht, welcher als Zufahrt dient. Die nächste Ortslage ist Polte in ca. 600 m Entfernung südwestlich. Etwa 2km westlich befindet sich eine Randbebauung des Ortes Bittkau. 2 km nordöstlich befindet sich eine Wohnbebauung im Außenbereich.

Das Vorhaben selbst befindet sich auch im Außenbereich. Auf dem Betriebsgelände befinden sich Büro- und Sozialgebäude und die zugehörigen Nebeneinrichtungen, wie etwa ein Maschinenstellplatz und Feuerlöschteich.

Die Abstandssituation zu nächsten Schutzgebieten nach BNatSchG im Umkreis von 1500 m um den Anlagenstandort ist in folgender Tabelle dargestellt:

Bezeichnung	Richtung	Abstand
LSG Elbtalaue (LSG0092)	südlich	ca. 520 m
FFH-Gebiet "Elbaue bei Bertingen" (FFH0037)	südlich	ca. 550 m
Natura 2000-EU-Vogelschutzgebiet Elbaue Jerichow (SPA011)	südlich	ca. 550 m
Landschaftsschutzgebiet Elbaue-Wahlenberge (LSG0103SDL)	westlich	ca. 2,2 km

3. Einordnung des Vorhabens unter die Kriterien der Anlage 1 UVPG

Gemäß § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 UVPG besteht bei Änderung eines Vorhabens für das keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt worden ist, wie es vorliegend der Fall ist, eine UVP-Pflicht, wenn das geänderte Vorhaben einen in Anlage 1 UVPG angegebenen Prüfwert für die Vorprüfung erstmals oder erneut erreicht oder überschreitet und eine Vorprüfung ergibt, dass die Änderung erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hervorrufen kann. Die Kompostieranlage ist mit einem Durchsatz von ca. 130 t / Tag in die Nr. 8.4.1.1 der Anlage 1 UVPG einzuordnen, so dass für die geplante Anlagenänderung eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach § 7 Abs. 1 UVPG durchzuführen ist. Für die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls sind die Merkmale des Vorhabens, des Standorts und die Merkmale der möglichen Auswirkungen gemäß Anlage 3 UVPG zu betrachten.

4. Vorgesehene Vermeidungs-, Minderungs-, und Kompensationsmaßnahmen

Für das Vorhaben sind für nachfolgende Schutzgüter Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen vorgesehen:

- Durchführung geruchsintensiver Arbeitsabläufe in einer geschlossenen Halle mit Abluftbehandlung.
- Einhaltung des Standes der Technik, insbesondere Verwendung der GoreHEAP-Technologie, welche 90% der Gerüche zurückhalten soll.
- Besondere Schutzvorkehrungen zum Schutz der Vegetation bei den Bauarbeiten

Kompensationsmaßnahmen:

- Entsiegelung einer Fläche von 300 m² durch Abbruch nicht mehr benötigter Gebäude
- Entwicklung eines Feldgehölzes, Gebüsch trocken-warmer Standorte, heimische Arten (Gemarkung Ringfurth, Flur 6, Flst. 18/8)
- Entwicklung eines Feldgehölzes, Gebüsch trocken-warmer Standorte, heimische Arten (Gemarkung Ringfurth, Flur 6, Flurstück 38/7)

5. Beschreibung der Umwelteinwirkungen des Vorhabens und Einschätzung deren Nachteiligkeit unter Verwendung der Kriterien der Anlage 3 UVPG

Schutzgut Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit

Luftschadstoffe und Gerüche

Der Betrieb der Kompostierungsanlage verursacht keine Luftschadstoffe. Der Kompostierungsprozess ist mit der Entstehung von Gerüchen verbunden.

Durch die Verwendung eines geschlossenen Systems (insbesondere Einhausung geruchsinstensiver Betriebsvorgänge (u. a. Behandlung von Bioabfällen) werden Geruchsemissionen deutlich reduziert.

Hierzu wurde eine Geruchsimmissionsprognose durch die Ifu GmbH vom 15.03.2022 erstellt. Diese ergab, dass an allen maßgeblichen Immissionsorten (IO1, Wohnbebauung in Polte, entlang „Am Elbufer“, IO“, Wohnbebauung am südlichen Ortsrand von Bittkau (Rindfurter Weg), IO3, Wohnbebauung im Außenbereich nordöstlich der Anlage) der Irrelevanzwert nach GIRL in Höhe von 2 % der Jahresstunden nicht überschritten wird. Eine erhebliche nachteilige Beeinträchtigung für das Schutzgut Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit ist demnach nicht zu erwarten.

Geräusche

Eine überschlägige Schallberechnung der Antragstellerin (Kapitel 4.2 der Antragsunterlagen) ergab, dass die nach TA Lärm zulässigen Immissionswerte (für Dorfgebiete, tagsüber 60 dB(A) und nachts 45 dB(A)) auch unter ungünstigen Betriebszuständen der Anlage (alle Maschinen und LKW sind gleichzeitig in Betrieb) an den oben genannten Immissionsorten deutlich unterschritten werden. Zudem liegen die anteiligen Immissionspegel mehr als 6 dB(A) unter den o. g. Immissionsrichtwerten. Außerhalb der Betriebszeiten, also nach 17:00 Uhr, gehen von der Anlage keine Geräuschimmissionen aus. Hinsichtlich der Thematik Lärm sind erhebliche nachteilige Beeinträchtigungen des Schutzgutes Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit nicht zu erwarten.

Abfälle

Als Abfallprodukt entstehen lediglich Rottewasser, welches in die örtliche Kläranlage eingespeist wird. Zusätzlich fallen Störstoffe an, wobei es sich größtenteils um nicht kompostierbare Materialien des Hausmülls wie Plastik handelt. Diese werden in einer Müllverbrennungsanlage gefahrlos entsorgt.

Unfallrisiko, insbesondere mit Blick auf verwendete Stoffe und Technologien

Das Unfallrisiko einer Kompostierungsanlage ist als gering einzuschätzen. Gefährliche Stoffe oder Technologien, etwa hinsichtlich einer Explosionsgefahr werden nicht verwendet.

Insgesamt werden die Auswirkungen des Vorhabens auf das Schutzgut Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit, als nicht erheblich nachteilig eingestuft.

Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Dadurch, dass der mit dem Vorhaben verbundene Biotopverlust im Nahbereich der bereits gewerblich genutzten Flächen und Bauwerken stattfinden soll, kann unter Bezug auf die Informationen des GIS LSA und die Angaben im Landschaftspflegerischen Begleitplan vom Juli 2021 eingeschätzt werden, dass sich im Bereich der Eingriffsfläche naturschutzfachlich hochwertige Lebensräume und Arten (u. a. gesetzlich geschützte Biotope, FFH-Arten, FFH-Lebensraumtypen) nicht befinden. Diese Sichtweise wird u. a. dadurch gefestigt, dass die Eingriffsfläche bereits seit dem Jahr 2000 als künstlich hergestellte Schotterfläche vorhanden ist.

Durch die im Rahmen der naturschutzfachlichen Kompensationsmaßnahmen geplanten Ersatzpflanzungen von Feldgehölzen im Anlagennahbereich wird eine naturnahe Entwicklung des Anlagenumfeldes unterstützt.

Durch den Betrieb der Kompostierungsanlage kommt es mit Ausnahme von sehr geringen Fahrzeugemissionen zu keinen Emissionen an Luftschadstoffen. Somit sind erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die o. g. Natura 2000-Gebiete nicht zu erwarten.

Insgesamt wird eingeschätzt, dass sich das Vorhaben nicht erheblich nachteilig auf das Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt auswirken wird.

Schutzgüter Boden und Fläche

Das Vorhaben beinhaltet die Versiegelung einer bisher durch Vegetation bewachsenen Fläche. Jedoch handelt es sich hierbei um einen Bereich (ca. 7.000 m²), der bereits zuvor durch Schotterung bedeckt, und 20 Jahre ungenutzt war. Aufgrund der anthropogenen Vorbelastungen (Ausrüstungen und Anlagenteile der vorhandenen Kompostierungsanlage im Nahbereich der Neuversiegelungen) und der daraus resultierenden durchschnittlichen Bedeutung der betroffenen Böden, sind die anlagenbedingten Auswirkungen auf die Schutzgüter Boden und Fläche als nicht erheblich nachteilig einzustufen.

Schutzgut Wasser

Der Umgang mit und die Lagerung von wassergefährdenden Stoffen (u. a. Motorenöl, Rotte-wasser) erfolgen weiterhin entsprechend dem Stand der Technik und den wasserrechtlichen Anforderungen (Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen), so dass erhebliche nachteilige Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser vermieden werden.

Schutzgut Klima

Der Betrieb der Kompostierungsanlage verursacht keine Emissionen an Klimaschadstoffen. Aufgrund des natürlichen Anlagenumfeldes (größere Wald- und Wiesenflächen) werden sich die mit dem Vorhaben verbundenen Biotopverluste nicht erheblich nachteilig auf das Klima auswirken.

Schutzgut Landschaftsbild

Mit dem Vorhaben werden keine hohen und damit weitsichtbaren Gebäude errichtet. Die Auswirkungen der ebenerdigen Asphaltfläche auf das Landschaftsbild beschränken sich auf das nähere Umfeld der Anlage. Im Zusammenhang mit der vorhandenen Waldumrandung des Betriebsstandortes ergeben sich keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaftsbild.

Schutzgut kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter

Aufgrund der im Zusammenhang mit der Errichtung der bestehenden Abfallbehandlungsanlage erfolgten Baumaßnahmen ist nicht zu erwarten, dass sich am Standort der Anlage Bodendenkmale befinden. Sollten dennoch im Zusammenhang der geplanten Neuerrichtungen Bodendenkmale gefunden werden, sind die Anforderungen des Denkmalschutzgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt umzusetzen.

Die Anlage befindet sich innerhalb eines gewerblich geprägten Gebietes und wird entsprechend dem Stand der Technik so betrieben, dass von ihr keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf Kultur und Sachgüter innerhalb der nächsten Orte, Polte und Bittkau hervorge-rufen werden können.

Wechselwirkungen

Von erheblichen Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern im Rahmen des Vorhabens ist nicht auszugehen. Wichtige Wechselwirkungseffekte wurden bereits bei der Beschreibung der Auswirkungen zu den einzelnen Schutzgütern berücksichtigt, so dass eine weitere vertiefende Betrachtung nicht erforderlich ist.

Die durch das Vorhaben beeinflussten Wirkungspfade innerhalb der einzelnen betrachteten Schutzgüter ergaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf das jeweilige Schutzgut.